

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die klagende Firma Léon Van Parys trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 24 vom 25.1.2014.

Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2014 — Mogyi/HABM (Just crunch it...)

(Rechtssache T-8/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Aufhebung der Entscheidung der Beschwerdekammer — Erledigung)

(2014/C 315/105)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Mogyi Kft. (Csávoly, Ungarn) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Zs. J. Klauber)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: P. Sipos und A. Folliard-Monguiral)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 19. September 2013 (Sache R 1921/2012-1) über die Anmeldung der Wortmarke „Just crunch it...“ als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Beklagte trägt seine eigenen Kosten sowie die Kosten der Klägerin.

⁽¹⁾ ABl. C 71 vom 8.3.2014.

Beschluss des Gerichts vom 27. Juni 2014 — Mogyi/HABM (Just crunch it...)

(Rechtssache T-9/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerruf der Entscheidung der Beschwerdekammer — Erledigung der Hauptsache)

(2014/C 315/106)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Klägerin: Mogyi Kft (Csávoly, Ungarn) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Zs. J. Klauber)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: P. Sipos und A. Folliard-Monguiral)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 19. September 2013 (Sache R 1992/2012-1) über die Anmeldung des Bildzeichens Just crunch it... als Gemeinschaftsmarke

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Beklagte trägt seine eigenen Kosten und die der Klägerin entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 71 vom 8.3.2014.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 20. Juni 2014 — Wilders/Parlament und Rat**(Rechtssache T-410/14 R)**

(Vorläufiger Rechtsschutz — Europäisches Parlament — Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments — Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament mit der Mitgliedschaft in einem nationalen Parlament [Verbot des Doppelmandats] — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Verstoß gegen Formerfordernisse — Offensichtliche Unzulässigkeit der Klage — Unzulässigkeit)

(2014/C 315/107)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Antragsteller: Geert Wilders (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Knoops und C. Hamburger)

Antragsgegner: Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union

Gegenstand

Antrag auf einstweilige Anordnungen, der im Wesentlichen darauf abzielt, dem Kläger zu erlauben, sich unter Beibehaltung seines Mandats als Mitglied des niederländischen Parlaments als Mitglied des Europäischen Parlaments vereidigen zu lassen

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 3. Juni 2014 — Établissements Amra/HABM**(KJ KANGOO JUMPS XR)****(Rechtssache T-390/14)**

(2014/C 315/108)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Établissements Amra (Vaduz, Liechtenstein) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Rizzo)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 10. März 2014 in der Sache R 1511/2013-2 vollständig aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.